



Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz¹

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 22.11.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 28.02.2025; Az.: 3126-0054#2024/0008-1501 15216 die nachfolgende Beitragsordnung.

Präambel

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, § 16 HeilBG. Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz legt die Höhe der Beiträge durch diese Beitragsordnung fest. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der zukünftig geplanten erforderlichen Ausgaben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Die Landespflegekammer arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt gemäß § 16 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Heilberufsgesetzes Beiträge von ihren Mitgliedern¹.
- (2) Kammerbeiträge sind öffentliche Abgaben. Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 6 bis 10 HeilBG. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 3 HeilBG.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die freiwillige Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied schriftlich das Ende der Mitgliedschaft erklärt oder das Mitglied den Beitrag trotz einmaliger Zahlungserinnerung und Mahnung nicht zahlt.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, der Jahresbeitrag ist grundsätzlich durch einmalige Zahlung zu entrichten.

¹ Die in dieser Beitragsordnung verwendete Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.



§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einnahmen aus jeder Tätigkeit eines Kammermitglieds, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse der Berufe nach § 1 Absatz 1 Ziffern 6 bis 10 Heilberufsgesetz gemäß § 1 Abs. 2 HeilBG angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe ist
 1. bei selbständiger pflegerischer Tätigkeit der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bzw. – im Fall der Bilanzierung – der Gewinn,
 2. bei nichtselbständiger pflegerischer Tätigkeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, und
 3. bei pflegerischer Tätigkeit, soweit diese steuerlich einen Gewerbebetrieb darstellt, der Gewinn.
- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 werden Veräußerungsgewinne von Praxen oder Pflegediensten, Renten, Ruhegehälter und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nicht angesetzt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 werden außerdem Kinderbetreuungskosten nicht berücksichtigt. Die Regelung des § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 nicht anzuwenden.
- (4) Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr keine Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt worden, ist Bemessungsjahr das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Wurden weder im vorletzten noch im letzten Jahr Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt, wird das Mitglied für das laufende Beitragsjahr in die dritte Beitragsklasse eingeordnet.

§ 4 Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Vertreterversammlung der Kammer legt die Beitragsklassen und die zu entrichtenden Beiträge fest. Die Zuordnung zu den Beitragsklassen erfolgt anhand der durchschnittlichen monatlichen Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr. Diese ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr nach § 3 Abs. 2 dividiert durch die Anzahl der Monate, in denen das Mitglied Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt hat.
- (2) Freiwillige Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag, der von der Vertreterversammlung festgelegt und in die Beitragstabelle aufgenommen wird.
- (3) Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft nicht während des gesamten Beitragsjahres besteht, zahlen in dem betreffenden Jahr so viele Zwölftel des Jahresbeitrages, als sie Monate beitragspflichtig sind.
- (4) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt jährlich durch Erlass eines Beitragsbescheides. Grundlage für die Festsetzung des Beitrages ist die schriftliche Erklärung des Kammermitglieds nach § 6 über seine Einstufung in eine Beitragsklasse.

§ 5 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Kammermitglieder nach § 1 Absatz 2 HeilBG können von der Beitragszahlung ganz oder teilweise auf Antrag befreit werden, wenn und soweit sich die Entrichtung der Beiträge als unzumutbare Härte erweisen würde.
- (2) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Die Befreiung oder Ermäßigung endet mit Ablauf der Gewährung, spätestens aber mit dem Ende des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund weggefallen ist. Der Wegfall ist der Kammer vom Kammermitglied unverzüglich anzuzeigen.



- (3) Der Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung oder die Beitragsermäßigung kann bei der Kammer bis zu drei Monaten nach Eintritt des Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes gestellt werden. Erstantrag und Folgeanträge können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen, es sei denn, aufgrund vorliegender Nachweise wurde die Befreiung oder Ermäßigung für einen längeren Zeitraum gewährt.
- (4) Die Kammer erlässt über die Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung einen Bescheid, der auch vorläufig sein kann. Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für die letzten drei Monate vor Antragstellung erfolgen, es sei denn, das Mitglied war ohne Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten. Zu hoch entrichtete Beiträge werden von der Kammer zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

§ 6 Erklärung über die Einstufung in Beitragsklassen

- (1) Jedes Kammermitglied nach § 1 Absatz 2 Heilberufsgesetz hat die Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 zu ermitteln und eine schriftliche Erklärung über seine Einstufung in eine Beitragsklasse (Selbsteinstufung) gegenüber der Kammer abzugeben. Die Erklärung ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Beitragsjahr und danach immer dann zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Beitragsjahr abzugeben, wenn sich die Höhe der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr so ändert, dass die Einstufung in eine andere Beitragsklasse notwendig ist. Für die Erklärung sollen die von der Kammer für das jeweilige Beitragsjahr veröffentlichten Formulare verwendet werden. Die Angaben des Kammermitglieds in der Erklärung müssen vollständig und richtig sein.
- (2) Kammermitglieder, die entgegen Absatz 1 keine fristgerechte Erklärung über die Einstufung in eine Beitragsklasse abgegeben, werden bis zum Zeitpunkt der vollständigen und richtigen Abgabe der Erklärung in die höchste Beitragsklasse eingestuft und erhalten einen entsprechenden Beitragsbescheid für das Beitragsjahr.

§ 7 Auskunfts- und Erklärungswege

- (1) Über das Mitgliederportal können Informationen zum Beitragskonto eingesehen werden, soweit das Mitgliederportal dies zulässt.
- (2) Die nach Maßgabe der Beitragsordnung abzugebenden Auskünfte und Erklärungen können schriftlich, elektronisch oder über das Mitgliederportal erfolgen. § 10 bleibt unberührt.
- (3) Anträge nach § 5 sind schriftlich zu stellen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag gemäß § 2 Abs. 3 ist unbar an die Kammer zu zahlen.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch das Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen der Kammer ein SEPA-Mandat. Im SEPA-Verfahren kann auch viertel- oder halbjährlich gezahlt werden.
- (3) Für Beitragszahlungen, die nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen fällt jeweils eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung an. § 11 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresbeitrag oder die ausdrücklich gemäß § 9 gewährten Raten werden einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheids fällig, es sei denn der Bescheid weist andere Fälligkeitsdaten aus.
- (5) Etwaige Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat das Kammermitglied zu tragen.



§ 9 Stundung und Niederschlagung

- (1) Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Kammermitglied bedeuten würde und die Eintreibung des Beitrags durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beiträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Eine Stundung soll nur erfolgen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist.
- (2) Die Kammer kann Ansprüche von Amts wegen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung des Beitrags keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.
- (3) Der Antrag auf Stundung ist vom Kammermitglied schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Voraussetzungen für die Stundung hat das Mitglied durch entsprechende Nachweise zu belegen, soweit die Kammer über die Niederschlagung nicht von Amts wegen entscheidet.

§ 10 Überprüfung und Nachweispflicht

- (1) Die Kammer ist berechtigt, regelmäßig stichprobenweise oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die Angaben der Kammermitglieder zur Einstufung in die Beitragsklassen und zu Befreiungs- und Ermäßigungsgründen zu überprüfen, es sei denn, die Kammermitglieder zahlen den Höchstbeitrag oder sind freiwillige Mitglieder. Sie kann dazu Nachweise von den Kammermitgliedern anfordern.
- (2) Im Falle einer Überprüfung nach Absatz 1 hat das betroffene Kammermitglied der Kammer eine Fotokopie des Einkommenssteuerbescheids des Jahres vorzulegen, das als Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr herangezogen wurde. Kammermitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, müssen dies der Kammer gegenüber schriftlich versichern und der Kammer zugleich eine Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Jahres vorlegen, das als Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr herangezogen wurde. Kammermitglieder, die in dem Jahr, das als Bemessungsgrundlage dient, nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wurden, haben eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen haben die Kammermitglieder weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Überprüfung der Einstufung in eine Beitragsklasse erforderlich ist.

§ 11 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Zahlt das Kammermitglied den auf ihn entfallenden Beitrag nicht fristgemäß oder abweichend von § 8 Abs. 2 nicht vollständig erhält es nach Ablauf von zwei Wochen eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein oder kein vollständiger Zahlungseingang bei der Kammer, wird eine Mahnung mit einer weiteren Frist von einer Woche versendet. Hierfür wird eine weitere Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Absatz 1 findet auf Ordnungsgelder nach § 12 dieser Beitragsordnung entsprechend Anwendung.
- (3) Zahlt das Kammermitglied trotz Mahnung gemäß Absatz 1 den Beitrag nicht, ist dieser, ebenso wie etwaige Ordnungsgelder und angefallene Gebühren, nach § 16 Absatz 2 HeilBG beizutreiben. Bei freiwilligen Mitgliedern ist eine Beitreibung ausgeschlossen.



§ 12 Ordnungsgeld

- (1) Der Vorstand der Kammer kann unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 2 Heilberufsgesetz ein Ordnungsgeld verhängen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 1. die Erklärung nach § 6 nicht abgibt,
 2. im Zusammenhang mit der Erklärung nach § 6 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 3. Auskünfte nicht oder nicht vollständig abgibt oder Anzeigen unterlässt, zu denen er aufgrund dieser Beitragsordnung verpflichtet ist, oder Nachweise entgegen dieser Beitragsordnung nicht vorlegt.
- (2) Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 50,00 und maximal 3.000,00 Euro.
- (3) Ordnungsgelder werden wie Beitragsrückstände beigetrieben.

§ 13 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 14 Schriftform

Für die Schriftform gilt § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26.06.2024 außer Kraft.

Mainz, 01.03.2025

Dr. Markus Mai
Präsident



Anlage Tabelle Beitragsklassen

Beitrags- klasse	Monatliches durchschnittliches Bruttoeinkommen aus pflegerischer Tätigkeit (zu ermitteln gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 BeitrO)	Beitrag bei <u>jährlicher</u> Zahlungsweise	Beitragsraten bei <u>halbjährlicher</u> Zahlungsweise	Beitragsraten bei <u>vierteljährlicher</u> Zahlungsweise
1	unter 500.- €	35,00.- €	17,50.- €	8,75.- €
2	500.- € bis unter 1.000.- €	64,00.- €	32,00.- €	16,00.- €
3	1.000.- € bis unter 1.500.- €	99,00.- €	49,50.- €	24,75.- €
4	1.500.- € bis unter 2.500.- €	120,00.- €	60,00.- €	30,00.- €
5	2.500.- € bis unter 4.500.- €	139,00.- €	69,50.- €	34,75.- €
6	4.500.- € bis unter 5.500.- €	240,00.- €	120,00.- €	60,00.- €
7	ab 5.500.- €	354,00.- €	177,00.- €	88,50.- €